

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 20/030/2009

öffentlich

Fachbereich: Kämmerei Bearbeiter/in: Petra Sinkiewicz	Datum: 25.11.2009 Az.: 20-11 Si
--	------------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	17.12.2009	Vorberatung
Kreistag	14.01.2010	Beschluss

Erlass einer 3. Änderungssatzung zur Jagdsteuersatzung des Kreises Mettmann vom 30.07.1991

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Die beigefügte 3. Änderungssatzung zur Jagdsteuersatzung des Kreises Mettmann vom 30.07.1991 (Anlage 1) wird beschlossen.

Fachbereich: Kämmerei Bearbeiter/in: Petra Sinkiewicz	Datum: 25.11.2009 Az.: 20-11 Si
--	------------------------------------

Erlass einer 3. Änderungssatzung zur Jagdsteuersatzung des Kreises Mettmann vom 30.07.1991

Anlass der Vorlage und Sachverhaltsdarstellung:

Die derzeitige Jagdsteuersatzung des Kreises Mettmann, die grundsätzlich der Jagdsteuermustersatzung des Innenministers entspricht, wurde am 15.07.1991 vom Kreistag beschlossen und zuletzt mit Beschluss vom 18.03.1996 geändert.

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 24.06.2009 das Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer beschlossen. Der durch das Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30.06.2009 in das Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen eingefügte § 22 KAG sieht vor, dass ab 01.01.2013 keine Jagdsteuer mehr erhoben werden darf. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt folgende Übergangsvorschrift:

„Die Kreise und kreisfreien Städte sind berechtigt, Jagdsteuern wie folgt zu erheben:
Ab 01.01.2010 in Höhe von 80 %,
ab 01.01.2011 in Höhe von 55 % und
ab 01.01.2012 bis 31.12.2012 in Höhe von 30 %
des Satzes, den sie zum Stichtag 01.01.2009 festgesetzt haben.“

Der Jagdsteuersatz des Kreises Mettmann betrug per 01.01.2009 25 %. Dies bedeutet, dass
ab 01.01.2010 20 %,
ab 01.01.2011 13,75 % und
vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2012 7,5 % Jagdsteuern erhoben werden dürfen.

Beim Erlass der Jagdsteuerbescheide für das Jagdjahr 2009 (01.04.2009 – 31.03.2010) wurde die neue Regelung bereits beachtet.

Ursprünglich wurde davon ausgegangen, dass mit Aufnahme des § 22 KAG eine für das Ortsrecht zwingende höherrangige Regelung geschaffen wurde, die unmittelbar zu beachten ist und nicht zur Nichtigkeit der Jagdsteuersatzung führt, da diese vor Inkrafttreten des § 22 KAG beschlossen wurde. Die Geschäftsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen rät jedoch inzwischen nach Rücksprache mit dem Innenministerium, die jeweilige Jagdsteuersatzung vorsorglich zu ändern.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird vorgeschlagen § 5 (1) der Jagdsteuersatzung wie folgt zu ändern und da die nächste Kreistagssitzung erst am 14.01.2010 stattfindet, rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft zu setzen. Die Rückwirkung ist zulässig, da die Steuerpflichtigen nicht schlechter gestellt werden:

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>(1) Der Steuersatz beträgt jährlich 25 vom Hundert des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdwertes. Steuerjahr ist das Jagdjahr (01. April bis 31. März) oder das Pachtjahr, wenn dieses vom Jagdjahr abweicht; es wird nach der Jahreszahl bezeichnet, in dem es beginnt.</p>	<p>(1) Der Steuersatz beträgt jährlich 25 von Hundert des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdwertes. Abweichend zu Satz 1 beträgt der Steuersatz vom 01. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 20 vom Hundert, vom 01. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 13,75 vom Hundert und vom 01. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 7,5 vom Hundert des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdwertes; ab 01. Januar 2013 wird eine Jagdsteuer nicht mehr erhoben. Steuerjahr ist das Jagdjahr (01. April bis 31. März des Folgejahres) oder das Pachtjahr, wenn dieses vom Jagdjahr abweicht; es wird nach der Jahreszahl bezeichnet, in dem es beginnt.</p>

Die 3. Änderungssatzung zur Jagdsteuersatzung des Kreises Mettmann ist als Anlage 1 beigefügt. Um die nicht änderungsrelevanten anderen Satzungsinhalte ggfls. nachvollziehen zu können, finden Sie die aktuelle Jagdsteuersatzung in der Anlage 2.

Finanzielle Auswirkung (in Euro)

Produktbereich	16	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe	16.01	Allgemeine Finanzen
Produkt	16.01.01	Steuern, allgemeine Umlagen, allgemeine Zuweisungen

Ergebnisplan (EP)	Vorl. RE 2009	2010	2011	2012
Ertrag	53.750	43.000	28.000	13.000
Aufwand				

Finanzplan (FP)	Vorl. RE 2009	2010	2011	2012
Einzahlung	53.750	43.000	28.000	13.000
Auszahlung				

<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP zur Verfügung, davon im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en <input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP zur Verfügung, davon im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en Haushaltsmittel wurden in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt <input type="checkbox"/> nein
--	--

Personelle Auswirkung

keine

Organisatorische Auswirkung

keine

Anlagen